

Auflösung der Musterkollektionen ihrer Bestimmung gemäss dem Verkauf zugeführt und bei der Lieferung der Warenumsatzsteuer unterworfen worden sind. Dann aber ist es ausgeschlossen, sie daneben noch als Eigenverbrauchsobjekte zu erfassen. Die Steuerverwaltung übersieht, dass die Verwendung von Waren als Muster nur dann als Eigenverbrauch gelten kann, wenn sie dazu führt, dass die Ware als Gegenstand des Handelsverkehrs, für den sie bestimmt ist, ausscheidet. Solange jedoch diese Bestimmung der Ware weiterbesteht, kann die Ware, auch begrifflich, nicht als « anders verwendet » angesehen werden. Vielmehr ist sie ihrer bestimmungsgemässen Verwendung noch nicht zugeführt, weshalb eine Warenumsatzsteuer nicht geschuldet ist.

3. — Die Nachforderung war daher nicht begründet und ist rückgängig zu machen. Eine Belastung im Sinne des Eventualantrages der bei Verwendung von Handelswaren zu Schauzwecken und Vorführungen eintretenden Entwertung, also des Minderwertes von Waren, die Handelsobjekt bleiben, kennt das Gesetz nicht.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

73. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. November 1948 i. S. Heiri und Baum gegen Regierungsrat Solothurn.

Zivilstandswesen. Wie ist ein Verkünd- oder Trauungsbegehren zu behandeln :

- a) beim Verdacht einer Scheinehe ? (Erw. 1).
- b) wenn die Braut Ausländerin und aus der Schweiz ausgewiesen ist ? (Erw. 2).

Etat civil. Comment faut-il traiter une demande de publication d'une promesse de mariage ou une demande de célébration de mariage :

- a) lorsqu'on a des raisons de soupçonner qu'il s'agit d'un mariage fictif ? (consid. 1).

- b) lorsque la fiancée est étrangère et expulsée de Suisse ? (consid. 2).

Stato civile. Come dev'esser trattata una domanda di pubblicazione di una promessa nuziale o una domanda di celebrazione del matrimonio :

- a) quando esistono dei motivi di sospettare che si tratti di un matrimonio fittizio ? (consid. 1).
- b) quando la fidanzata è straniera ed espulsa dalla Svizzera ? (consid. 2).

A. — Das Zivilstandsamt von Selzach, dem Heimat- und Wohnort des Bräutigams, verweigerte den Beschwerdeführern nach durchgeführtem Verkündverfahren am 27. März 1948 die Trauung. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn bestätigte diese Verfügung am 16. Juli 1948 wegen Verdachtes einer Scheinehe. Er wies darauf hin, dass die Braut, eine in Deutschland aufgewachsene Deutsche, 30 Jahre jünger ist als der Bräutigam, und dass sie, vor der Bekanntschaft mit diesem, verschiedene Heiratschwindeleien begangen hatte und deshalb (wie auch wegen eines Diebstahls) vom Strafgericht des Kantons Zug am 23. April 1948 mit Gefängnis bestraft wurde. Dabei hatte ihr das Strafgericht den bedingten Strafvollzug zugewilligt, weil sie den Schaden zum grössten Teil vergütet hatte, und von einer Landesverweisung abgesehen. Doch verfügte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Ausweisung dann von sich aus am 14. Mai 1948 auf Grund der fremdenpolizeilichen Vorschriften (Bundesgesetz vom 26. März 1931), und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestätigte diese Massnahme am 7. Juni 1948, worauf die kantonale Behörde ihr Frist zur Ausreise bis zum 20. Juni setzte und die Ausschaffung am 12. Juli erfolgte, vier Tage vor Beurteilung der Beschwerde wegen der Verweigerung der Trauung.

B. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde halten die Brautleute daran fest, dass die angeforderte Trauung in Selzach vorzunehmen sei. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt deren Gutheissung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der vom Regierungsrat bestätigte Grund zur Abweisung des Trauungsgesuches trifft nicht zu. Die Trauung ist nach Art. 114 ZGB zu verweigern, wenn ein Grund vorliegt, « aus dem die Verkündung verweigert werden muss ». Das Vorhaben einer blossen Scheinehe steht aber in dieser Hinsicht den andern Ehenichtigkeitsgründen nicht gleich. Es gibt nur Veranlassung zu einem Aufschub der Trauung unter Benachrichtigung der im Sinne von Art. 109 ZGB und 167 ZStV zum Einspruch von Amtes wegen zuständigen Behörde (BGE 67 I 273). Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat denn auch am 23. November 1943 die Zivilstandsämter unter Hinweis auf diese Entscheidung zu entsprechender Behandlung solcher Fälle angewiesen. Um so mehr muss es befremden, dass er im vorliegenden Fall die Verfügung eines Amtes geschützt hat, wonach den Beschwerdeführern die Trauung kurzerhand verweigert wurde, ohne Vorbehalt des Einspruchs- und Klageverfahrens gemäss den erwähnten Vorschriften. Übrigens fehlt es hier an jeder Glaubhaftmachung eines Scheinehevorbahens, auch wenn man davon absieht, dass die Braut schwanger ist und der Bräutigam sich als Urheber der Schwangerschaft bekennt.

2. — Indessen kann der angefochtene Entscheid nicht aufgehoben werden und die von den Beschwerdeführern begehrte Weisung an das Zivilstandsamt nicht ergehen, nachdem die Braut rechtskräftig aus Schweizergebiet ausgewiesen ist. Die Trauung in der Schweiz setzt die Anwesenheit beider Brautleute voraus. Und zwar wäre sie abzulehnen, auch wenn sich die Braut dazu einfinden sollte, sofern dies unter Bannbruch und nicht etwa auf Grund eines inzwischen erlangten Widerrufs der Ausweisung oder mindestens eines für die Trauung erhaltenen Dispenses geschähe (BGE 73 I 330). Unter Vorbehalt einer solchen Bewilligung der für die Rücknahme der Ausweisung zuständigen Behörde kommt nur eine Trauung im Ausland

in Frage. Zu deren Vorbereitung hätten die Solothurner Zivilstandsämter grundsätzlich (unter Benachrichtigung der zum Einspruch nach Art. 109 ZGB zuständigen Behörde, deren Einspruch und allfällige Klage sowie das rechtskräftige Urteil abzuwarten wäre) Hand zu bieten (vgl. BGE 72 I 354).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

74. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. Dezember 1948 i. S. Bannwart gegen Luzern, Justizkommission des Obergerichts.

Willensvollstrecker, Verfügungsmacht betreffend Grundstücke: Art. 596 Abs. 2 ZGB steht ihm nicht entgegen. Pflicht, die Tätigkeit sogleich nach Annahme des Auftrages zu beginnen. Hängigkeit einer Testaments-Ungültigkeitsklage ist kein Hindernis, vorbehaltlich gerichtlicher Anordnungen. Art. 517 und 518 ZGB.

Exécuteur testamentaire. Etendue de ses pouvoirs en ce qui concerne les immeubles. L'art. 596 al. 2 CC n'est pas opposable à l'exécuteur testamentaire. Ce dernier est tenu de commencer son activité sitôt après avoir accepté son mandat, même si le testament fait l'objet d'une action en nullité. Sont réservées les mesures qui pourraient être ordonnées par le juge. Art. 517 et 518 CC.

Esecutore testamentario. Facoltà di disporre per quanto riguarda gli immobili. L'art. 596 cp. 2 CC non è opponibile all'esecutore testamentario, il quale deve iniziare la sua attività non appena abbia accettato l'incarico, quand'anche il testamento faccia oggetto di un'azione per nullità. Sono riservati i provvedimenti che potrebbero essere ordinati dal giudice. Art. 517 e 518 CC.

A. — Louis Bannwart ist in der letztwilligen Verfügung vom 6. November 1945 der am 1. April 1948 verstorbenen Witwe Katharina Flühler-Borner als Willensvollstrecker bezeichnet. Er hat den Auftrag angenommen und die Liegenschaft St. Raphael mit Zustimmung der an einer Erbenverhandlung anwesenden Erben aus freier Hand verkauft. Das Grundbuchamt hat jedoch die von ihm nachgesuchte Eintragung des Erbanges und Kaufes abge-